

Transskull Müller & Thome GbR
Am Wiesenpfad 43, 53340 Meckenheim



**Transskull
Müller & Thome GbR**
Am Wiesenpfad 43

53340 Meckenheim

Tel: 0049 (0)2225 7089666

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Transskull - Müller & Thome GbR

I: Fahrzeugzustand / Reparaturen

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere hat er regelmäßig die Stände der Betriebsflüssigkeiten zu prüfen und ggf. nachzufüllen, sowie den Reifendruck zu prüfen.

Die Kosten für Kraftstoffe und Öl gehen zu Lasten des Mieters. Sollte das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben werden, berechnen wir ein Betankungspauschale von 10,00 € zzgl. zZt. 1,56 € / Liter Diesel. Reparaturen während der Mietdauer dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden vom Vermieter getragen, sofern nicht der Mieter für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist. Die Notwendigkeit einer Reparatur ist jederzeit zwingend mit dem Vermieter ggf. auch über die Notnummer (+49) 2225 / 70 89 666 oder der dort angesagten Mobilfunknummer abzustimmen. Gegebenenfalls erforderliche Reparaturen für die der Vermieter seine Zustimmung erklärt hat, sind nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch diesen auszugleichen.

II. Reservierungen / Abbestellungen

Reservierungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Abbestellungen müssen schriftlich bis zu 8 Tage vor Vertragsbeginn erfolgen.

Bei Abbestellungen innerhalb von 12 Tagen vor Leihbeginn werden 2/3 des Leihpreises berechnet, es sei denn, der Vermieter kann das Fahrzeug anderweitig vermieten.

III. Berechtigte Fahrer

Eine Abgabe des Fahrzeuges oder der Schlüssel erfolgt nur an Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind, sowie eine gültige Fahrerlaubnis nachweisen können.

Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag genannten Personen geführt werden. Diese müssen in die Bedienung eingeführt worden sein. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschrift aller Fahrer des Mietfahrzeuges bekannt zu geben.

Bei der Auswahl der Fahrer hat der Mieter auch eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Fahrer ist insofern Erfüllungsgehilfe des Mieters, auch wenn er durch den Vermieter vermittelt wurde.

Transskull GbR
Am Wiesenpfad 43
53340 Meckenheim

Tel: 0049 (0) 2225 7089666
Fax: 0049 (0) 2225 9099153
kontakt@transskull.com
www.transskull.com

Ust.-Id: DE 262185017
St.-Nr.: 222/5781/WV-VBZ26
Gesellschafter:
Benjamin Müller
Boris Thome

Kreissparkasse Köln
BLZ: 37050299
KTO: 47003015
IBAN: DE49370502990047003015
BIC / SWIFT: COKS DE 33



IV: Verbotene Nutzung / Kündigungsrecht

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden

- zu Fahrschulübungen
- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazu gehörigen Übungsfahrten.
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstraining
- zur Weitervermietung
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
- Zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- Zum Abschleppen und Schieben fremder Fahrzeuge
- Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern und auf die maximale Zuladung von 950 kg zu achten
- Bei vertragswidrigem Gebrauch oder Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses oder einer Zuwiderhandlung gegen vorgenannter Verpflichtungen ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund einer solchen Verletzung entsteht, bleibt unberührt. Insbesondere gilt das Kündigungsrecht, wenn es während der Mietzeit zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mieter und Vermieter über die Verursachung nicht bedeutender Schäden an der Mietsache kommt. Überschreitet der Mieter die für die Höhe der Kautionszahlung zu Grunde gelegte voraussichtliche Kilometerleistung erheblich, so ist er verpflichtet, dies dem Vermieter sofort anzuzeigen und die Kautionszahlung entsprechend aufzustocken.

Unterlässt der Mieter die Mitteilung und / oder die Kautionsaufstockung, so hat der Vermieter ein sofortiges und fristloses Kündigungsrecht.

In sämtlichen vorgenannten Fällen bedarf es für die Kündigung keiner vorheriger Abmahnung. Der Mieter oder ein Dritter, für den der Mieter ein zu stehen hat, hat das Fahrzeug auf Verlangen des Vermieters sofort herauszugeben.

V. Mietpreis

Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der es geliehen wurde, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Als Leihpreis gelten grundsätzlich die Verleiher gültigen Tarife, die sich aus der Preisliste ergeben, deren Bedingungen liegen in den Geschäftsräumen des Verleihers aus bzw. unter der Adresse www.transskull.com einzusehen.

Im Leihpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Benzin, Servicegebühren sowie Zustellung – und Abholkosten. Die Preise sind aus der gesonderten Preisliste ersichtlich, ebenso wie die Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen und Kautions. Die Leihgebühr zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist zu Beginn der Leihzeit fällig. Bei längeren Buchungen können Pauschalpreise ausgehandelt werden.

Alle Mietpreise beinhalten die Vollkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von 750,- € und die Teilkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von 350,- €

Der Mieter hat mehrfach Eigenbeteiligung im Falle mehrerer Unfallschäden in der Leihzeit zu zahlen. Bei mehreren Unfällen fällt die Eigenbeteiligung für jeden einzelnen Unfall an.

VI. Versicherung

Der Versicherungsschutz für das geliehene Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden in Höhe von EUR 4 Millionen pro Person und ist auf Europa beschränkt.

Das Fahrzeug ist gem. den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kraftfahrtversicherung (AKB) haftpflichtversichert. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 Gefahrgut V str. Jeder im Rahmen des Leihvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.



VII. Unfälle/Diebstahl/Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Verleiher und /oder der Polizei, so hat er an den Verleiher eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber EUR 500,00 zu entrichten.

Die Unfallmitteilung ist während oder auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der Notfallnummer

(+49) 2225 70 89 666 oder (+49) 160 94 710 783

zu erstatten.

Hat der Mieter den Vermieter unmittelbar nach Schadenseintritt verständigt, hat er ihm darüber hinaus den genauen Unfallort, Ursache, Beschädigung und den genauen Hergang des Unfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VIII. Haftung des Vermieters

Der Verleiher übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden

IX. Haftung des Mieters

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzung haftet der Mieter grundsätzlich nach den Allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden dem Vermieter durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen = vertragliche Haftungsfreistellung. In diesem Fall haftet er für Schäden, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung nur dann, wenn

- er die Schadensanzeige entgegen seiner Verpflichtung nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig an den Vermieter übergibt,
- er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben,
- er oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadensfalls generell beeinträchtigt wurden, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig,
- er oder seine Erfüllungsgehilfen bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichteten, soweit die berechtigten Interessen des Verleiher an der Feststellung des Schadensfalls generell beeinträchtigt wurden, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig,
- er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach VI den Schaden nicht dem Vermieter angezeigt oder bei der Erfüllung der Verpflichtung nach VI falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadensfalls generell beeinträchtigt wurden, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den im Mietvertrag angegebenen Zeiträumen.

Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Leihzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstige Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Verleiher für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält der Vermieter von dem Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von EUR 25,00 zzgl. ges. Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%).

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind sowie die Beschädigung der Innenraumausstattung. Diese Schäden sind nicht über die Versicherung abgedeckt. Der Mieter kommt für die Schäden auf.



Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Autobahnen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Autobahnmaut zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen, Gebühren einschließlich Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen Kosten-, Buß- und Verwargeldern frei, die Behörden und/oder Dritte wegen der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Entrichtung der Maut dem Vermieter auferlegt bzw. gegen den Vermieter geltend gemacht haben.

X. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen des Vertrages und vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Leihzeit dem Vermieter bekannt gibt.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten, die in den Geschäftslokalen des Verleihers durch Aushang bekannt gemacht werden, zurückzugeben.

Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Soll für den verlängerten Zeitraum ein Sondertarif vereinbart werden, so bedarf dies der Zustimmung des Vermieters.

Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabetag werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet.

Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinseszins zu verlangen.

Das Mietfahrzeug ist in sauberem Zustand zurückzugeben. Bei erhöhter Verunreinigung, berechnen wir eine Reinigungspauschale von mindestens 50,00 €.

XI. Kündigungsberechtigung

Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge fristlos kündigen, sofern der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten.

Als solche Gründe gelten vor allem

- nicht eingelöste Bankeinzüge/Schecks,
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr und/oder
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z.B. wegen zu hoher Schadensquote

Kündigt der Vermieter den Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug oder die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapiere, sämtlichen Zubehörs und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

XII. Rückwärtsfahren und Rangieren

Rückwärtsfahren und Rangieren darf nur mit Hilfe einer zweiten Person erfolgen, die sich außerhalb des Wagens aufhält. Unterlässt der Mieter dieses, so haftet er stets uneingeschränkt im Schadensfall für den Schaden am eigenen Fahrzeug sowie an den Fahrzeugen und Gegenständen Dritter.

Die Nutzung einer Park Distanz Kontrolle entbindet NICHT von der Pflicht eine zweite Person zur Hilfe hinzuzuziehen.

XIII. Datenschutzklausel

Folgende persönliche Daten des Mieters können von dem Vermieter EDV - mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt und genutzt werden. Dies gilt mit Ausnahme der gewerblichen Zwecke:

- Name, Anschrift, Emailadresse, Fax und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummern
- offene Forderung, die der Vermieter gegen den Mieter hat

Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.



Die Weitergabe der unter 1. bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen:

- Kreditkarteninstitute
- Anwaltsbüros
- Inkassoinstitute
- Fahrzeughersteller
- sämtliche kooperierende Unternehmen

Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters der unter 2. bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die bei der Mietung gemachten Angaben unrichtig sind,
- das geliehene Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird,
- vom Mieter gegebene Zahlungsmittel, wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten, nicht eingelöst oder protestiert werden,
- Mietwagenrechnungen, die nicht bezahlt werden und/oder
- das gemietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Leihvertrages ist der Deutsche Text maßgebend und Deutsches Recht anwendbar.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Leihers oder eines berechtigten Fahrers möglich.
3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zu Gunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers.
4. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

XVI. Gerichtsstand/Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirksamkeit.
2. Gerichtsstand ist Bonn.